

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1957

Geschäftszahl

1938/55

Rechtssatz

Verpflichtet sich der Erwerber eines Gesellschaftsanteiles, Schulden des Veräußerers an Einkommensteuer zu zahlen, dann gehört die Übernahme dieser Schulden zum Veräußerungspreis und ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes zu berücksichtigen, wenn auch in dem Jahr, in dem die Veräußerung stattfindet, die Steuerschulden noch nicht bezahlt sind. *

E 15.3.1957, 1938/55 #2 VwSlg 1612 F/1957

Beachte

y6819;

yk6820